

GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des LSP werden vom LaVo geleitet. Er übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (2) Er kann 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der Redezeit rufen. Er kann nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben.
- (3) Der LaVo lässt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.

§2 Rednerinnen und Redner

- (1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- (2) Jede Rednerin und jeder Redner hat darauf zu achten, dass sie/er sich 1. kurz fasst, 2. am Thema und 3. sachlich bleibt.
- (3) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der einen anderen persönlich angreift oder verletzt, kann durch den LaVo für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.

§3 Beschränkung des Rederechts

- (1) Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit von einer oder einem Delegierten gestellt werden. Ferner kann jederzeit ein Antrag auf Schließung oder Streichung des Rednerliste bzw. sofortige Abstimmung gestellt werden.
- (2) Die Beschränkung gilt bis zum Ende der Diskussion über den fraglichen Punkt.

§4 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

- (1) Der LaVo erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.
- (2) Rederecht genießen nur Delegierte. Der LaVo kann Gästen das Wort erteilen.
- (3) Die Rednerin oder der Redner kann Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten.
- (4) Delegierte, die zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Diese Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.
- (5) Der LaVo darf sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.
- (6) Einem ordentlichen Mitglied des LSP sowie dem LVL kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen des LaVo aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.
- (7) Alle Delegierten haben das Recht eine Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu fordern.

§5 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen sind nur Delegierte bzw.

deren Vertreterin oder Vertreter, sofern der Delegierte nicht anwesend ist, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern es Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Rückholanträge und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird keine Gegenrede gestellt, so gilt der Antrag als angenommen.
- (6) Alle Delegierten haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter diesen Antrag stellt.

§6 Anträge

- (1) Anträge sind schriftlich eine Woche vor dem LSP beim LaVo einzureichen. Geschäftsordnungsanträge sind hiervon ausgenommen. Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsänderungsanträge sind schriftlich zwei Wochen vor dem LSP beim LaVo einzureichen.
- (2) Die Anträge werden zu Tagungsbeginn ausgehängt.
- (3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bis zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorgelegen haben (sog. Initiativanträge), wird zu Beginn der Antragsphase des LSP abgestimmt.
- (4) Initiativanträge werden nur beraten, wenn eine 2/3 Mehrheit des LSP dem zustimmt.
- (5) Der Antragsteller stellt seinen Antrag vor und begründet ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.
- (6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist es dem Präsidium überlassen, den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§7 Änderung von Anträgen

- (1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich während der Sitzung des LSP bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.
- (2) Ein Antrag wird geändert, wenn der Antragsteller den eingebrachten Änderungsantrag übernimmt. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten dem zustimmt.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des LSP und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.